

Ausbildungszeit in der Praxis kann um 25 Prozent verkürzt werden

Kammer prüft berechtigtes Interesse

Teilzeitumschulung für Erwachsene möglich

Ohne Impfschutz der Mitarbeiter droht Bußgeld

► Personal

Mit Teilzeitberufsausbildung Praxismitarbeiter gewinnen

| Eine Teilzeitberufsausbildung nach § 8 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) bietet jungen Menschen mit Familienverantwortung Berufsperspektiven. So lassen sich auch in der Zahnarztpraxis familiäre Aufgaben mit einer Berufsausbildung in Einklang bringen und qualifiziertes Personal ausbilden und gewinnen. |

Die wöchentliche Ausbildungszeit in der Praxis kann im Rahmen einer Teilzeitberufsausbildung auf bis zu 75 Prozent verkürzt werden, die Berufsschule muss in vollem Umfang absolviert werden. Beträgt die wöchentliche Beschäftigungsdauer mindestens 25 Stunden (einschließlich Berufsschulunterricht), kann die reguläre Ausbildungsdauer von drei Jahren eingehalten werden.

Vor Beginn der Ausbildung müssen der Praxisinhaber und der Auszubildende gemeinsam einen schriftlichen Antrag auf Teilzeitberufsausbildung bei der Zahnärztekammer stellen und die Verkürzung der Ausbildungsdauer begründen. Die Teilzeitberufsausbildung setzt ein „berechtigtes Interesse“ des Auszubildenden voraus, weil er

- ein eigenes Kind hat bzw. während einer bereits begonnenen Berufsausbildung schwanger wird,
- pflegebedürftige Angehörige betreut oder
- von einer Behinderung betroffen ist, die eine Vollzeitausbildung erschwert.

Der Urlaubsanspruch und die Vergütung richten sich nach der entsprechenden Beschäftigungsdauer. Über mögliche Berufsbildungsbeihilfe und einen Kinderbetreuungszuschlag gibt i. d. R. die Agentur für Arbeit Auskunft.

Übrigens: Auch für Erwachsene besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit der Teilzeitumschulung, sofern sie keinen Berufsabschluss erlangt haben oder die beruflichen Kenntnisse nicht bzw. nicht mehr verwertbar sind. Hier ist zunächst eine Beratung bei der Agentur für Arbeit oder beim Jobcenter erforderlich, um die Voraussetzungen zur Förderung zu klären.

(mitgeteilt von Angelika Schreiber, Hockenheim)

► Arbeitsschutz

Praxismitarbeiter müssen vollständigen Masern-Impfschutz nachweisen – Fristen beachten

| Mitarbeiter in Zahnarztpraxen müssen nach dem zum 01.03.2020 geplanten Masernschutzgesetz eine vollständige Masernimpfung (zwei Impfungen!), Masern-Immunität oder eine gesundheitliche Kontraindikation nachweisen. Als Nachweis gelten Impfpässe oder ärztliche Bescheinigungen. Von Mitarbeitern, die ihre Tätigkeit in der Praxis zum 01.03.2020 aufnehmen, muss der Nachweis zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Für Mitarbeiter, die schon länger in der Praxis beschäftigt sind, endet die Nachweisfrist erst am 31.07.2021. Nur Personen, die vor 1971 geboren sind, sind von der Impfpflicht ausgenommen. Verstöße werden mit Bußgeld geahndet. |